



HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE9740154530008000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

41. Jahrgang	Ausgegeben am 25.06.2015	Nummer 5
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

18	Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (Auftragnehmer) und der Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber) zu Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	36
19	Bekanntmachung der am 18.06.2015 vom Gemeinderat beschlossenen Anlage I (Kostentarif) zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Havixbeck vom 31.03.1999 in der Form der Änderungssatzung vom 07.05.2008	37-38
20	Nochmalige Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012.	39-40
21	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) zur 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	41-43
22	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Planes zur Neufassung des Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck	44-45
23	Bekanntmachung der Satzung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südost“	46-47

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

des Hinweises auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (Auftragnehmer) und der Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber) zu Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 18 vom 01.05.2015, lfd. Nr. 90) wurde die oben aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Havixbeck sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 22.04.2015, Az.: 31.1.25-012/2015.0001, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird hiermit auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hingewiesen.

Havixbeck, 18.05.2015

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung vom 18.06.2015 die nachfolgende Änderung des Tarifes (Anlage I) für Kostenersatz und Entgelte gem. §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999 beschlossen:

„Anlage I (Kostentarif)

zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Havixbeck vom 31.03.1999 in Form der Änderungssatzung vom 07.05.2008

Kostentarif

	Maßstab je	Kostentarif pro Stunde
I. Personaleinsatz		
I.1. Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	angef. 1/4 Std.	24,00 €
II. Benutzung von Fahrzeugen und Geräten		
II.1 Löschfahrzeuge (LF/TLF)	angef. 1/4 Std.	84,00 €
II.2 Transportfahrzeuge (MTF, ELW)	angef. 1/4 Std.	36,00 €
II.3 Gerätewagen (WLF)	angef. 1/4 Std.	92,00 €
II.4 Kleingeräte (Pumpen, Sägen pp.)	angef. 1/4 Std.	16,00 €

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Verbrauchsmaterial (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen) wird nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindesten jedoch **1.000 €** in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten: 01.07.2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage I zur Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 22.06.2015

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Nochmalige Bekanntmachung

der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (**GV. NRW. S. 208**), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (**GV. NRW. S. 336**), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (**GV. NRW. S. 309**) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **23.04.2015** folgende Satzung beschlossen:

Art I

Die Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Tageseinrichtung in Havixbeck, wird auf Antrag dem zweiten Kind und jedem weiteren eine Ermäßigung von 50 % bei einem Einkommen bis 49.000 €, von 40 % bei einem Einkommen zwischen 49.001 € und 61.000 €, von 25 % bei einem Einkommen zwischen 61.001 € und bis 73.000 € und von 20 % bei einem Einkommen oberhalb von 73.000 € gewährt. Ergeben sich bei gleichzeitigem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ als auch der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, kath. Grundschule Havixbeck, unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag mit 100% und der geringere mit dem Prozentsatz nach vorheriger Auflistung zu zahlen.

Art II

Die Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 erhält folgende Fassung:



Als Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck folgende Elternbeiträge für die Betreuung von Grundschulkindern ab dem 1. August 2015:

Jahreseinkommen	Beitragsstufen	fälliger Beitrag
bis 15.000	Stufe 1	00,00 €
bis 25.000	Stufe 2	50,00 €
bis 37.000	Stufe 3	75,00 €
bis 49.000	Stufe 4	100,00 €
bis 61.000	Stufe 5	140,00 €
bis 73.000	Stufe 6	155,00 €
über 73.000	Stufe 7	170,00 €

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Nochmalige Bekanntmachung

Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ist weiterhin auf Antrag der Elternbeitrag für die Teilnahme in der Offenen Ganztagschule Havixbeck gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein Erlass bei den Kosten der Mittagsverpflegung ist nicht vorgesehen. (Die Eltern können einen Antrag nach § 28 SGB II, Bildung und Teilhabe für ein gemeinschaftliches Mittagessen stellen)

Art III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 bleiben unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48329 Havixbeck, 22.06.2015
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Aufstellung eines Planes zur 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) zur 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

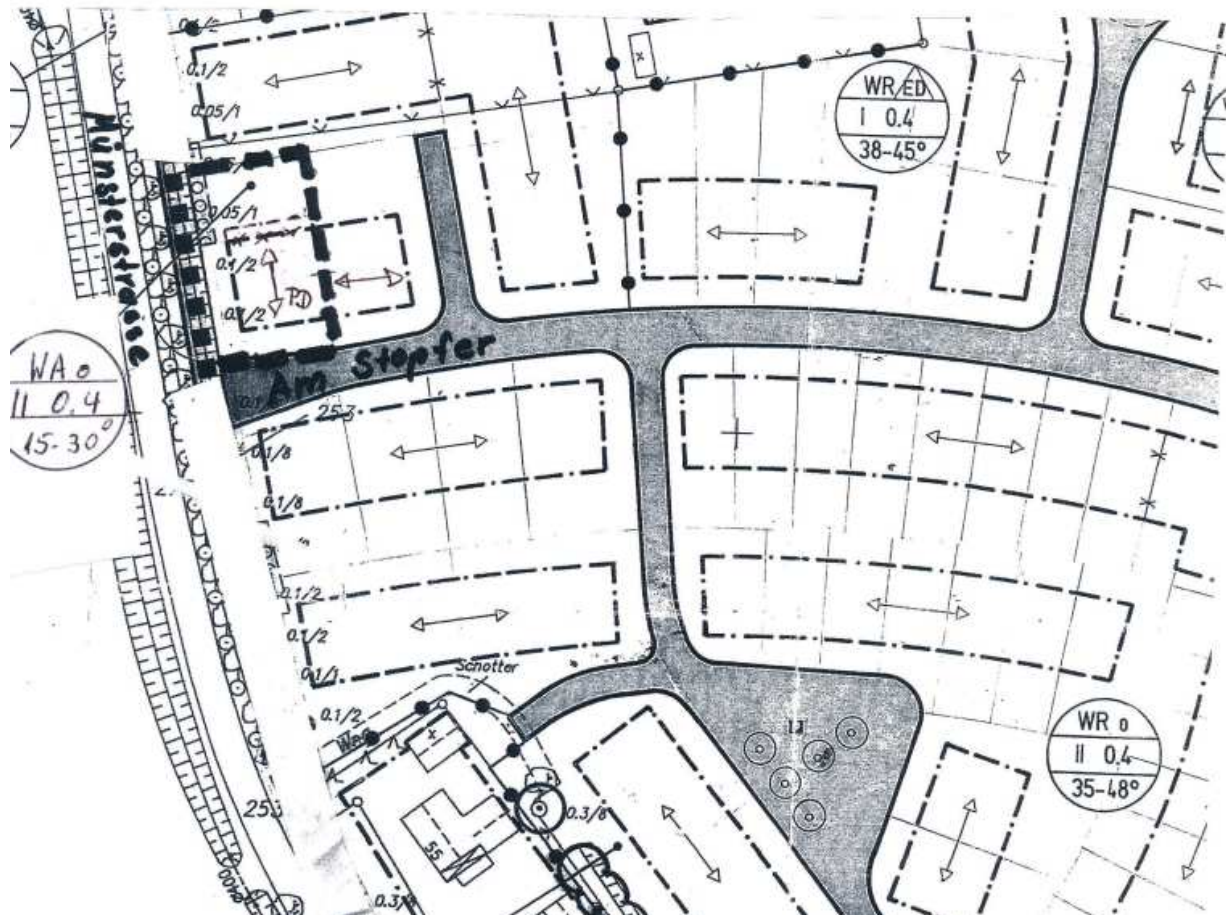
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 18.06.2015 die Aufstellung eines Planes zur 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, und zwar

- Änderung der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften hinsichtlich der Änderung der Dachform von Pultdach auf Satteldach, wobei die Firstrichtung wie beim östlich angrenzenden Grundstück vorzusehen ist.

Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Zeichenerklärung

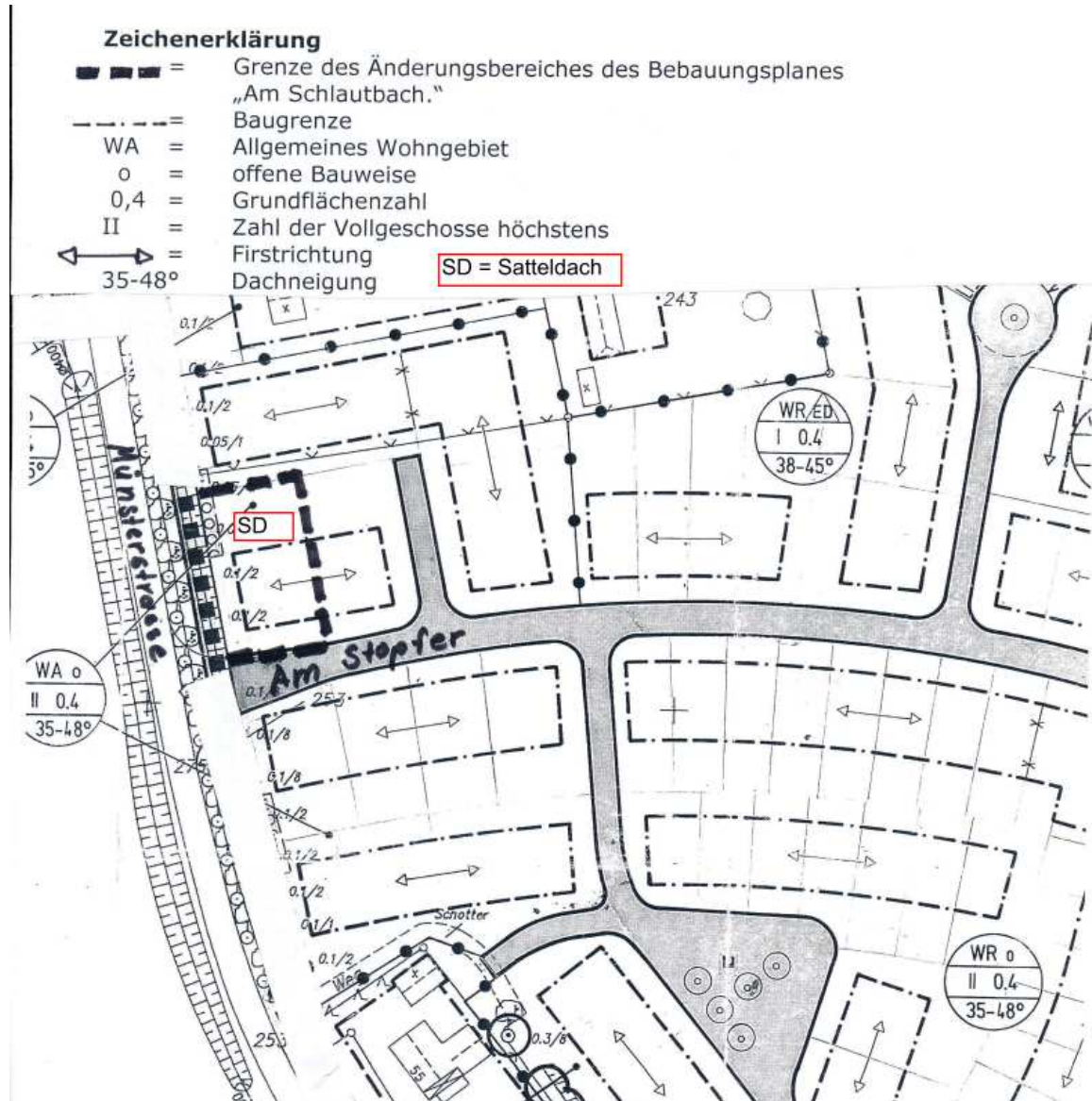
— — — —	=	Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Schlautbach.“
— — — —	=	Baugrenze
WA	=	Allgemeines Wohngebiet
o	=	offene Bauweise
0,4	=	Grundflächenzahl
II	=	Zahl der Vollgeschosse höchstens
↔	=	Firstrichtung
15° - 30°	=	Dachneigung
PD	=	Pultdach



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 18.06.2015 für das Flurstück 901 der Flur 39 die Änderung der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NRW hinsichtlich der Änderung der Dachform von Pultdach auf Satteldach beschlossen, wobei die Firstrichtung wie beim östlich angrenzenden Grundstück vorzusehen ist.

Diese Änderung ist im nachfolgend abgedruckten Änderungsplan dargestellt.



Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,**

**donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung und die beschlossenen Änderungen der Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan „Am Schlautbach“ für den Bereich des Flurstücks 901 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden der 23. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Am Schlautbach“ gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 13 BauGB und die Änderungen der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan „Am Schlautbach“ gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 86 BauO NRW rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 24.06.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

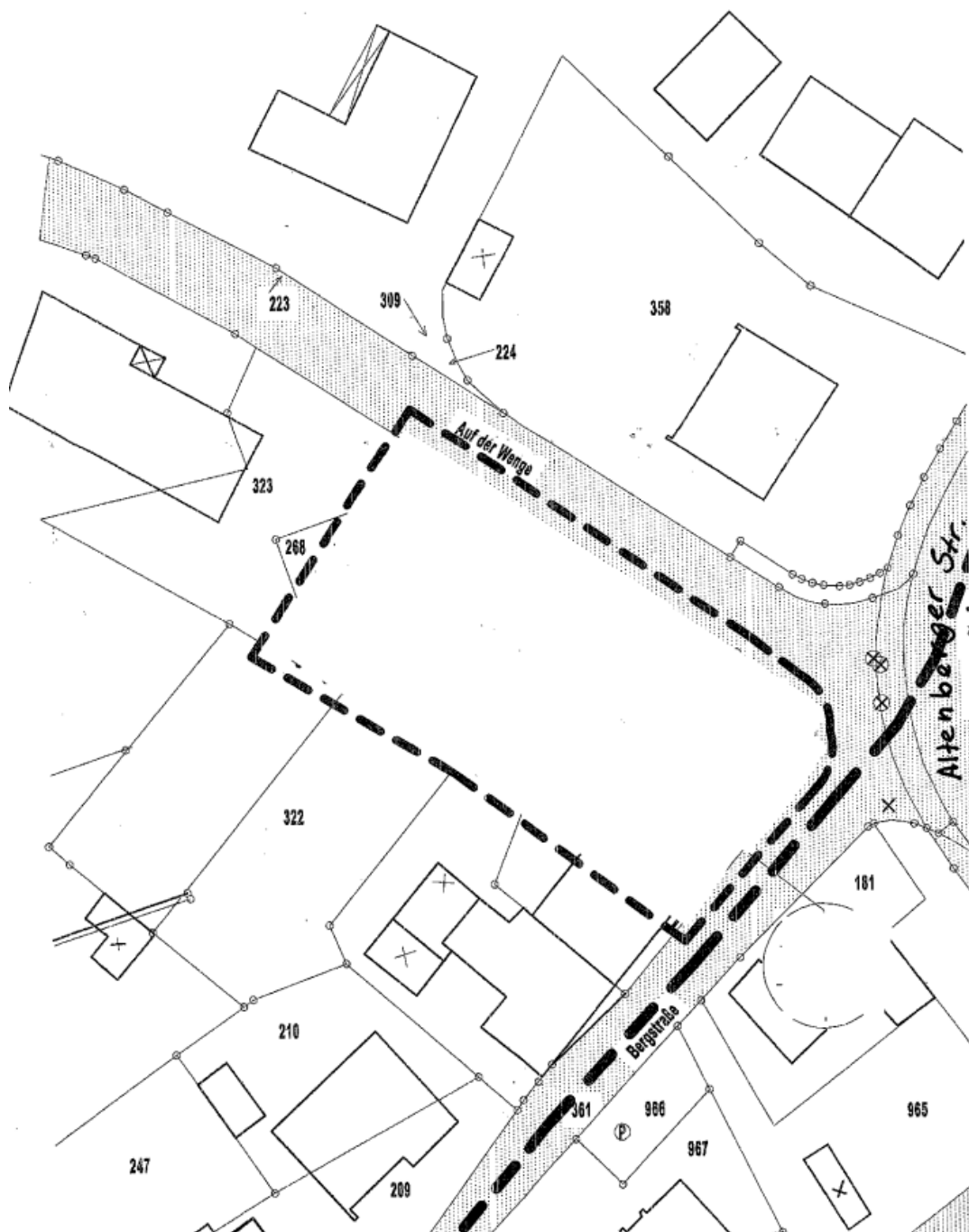


Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****des Beschlusses über die Aufstellung eines Planes zur Neufassung des Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung eines Planes zur Neufassung des Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Bereich des Änderungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



----- Grenze des Änderungsbereiches

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Ziel der Planung soll vorrangig die Festsetzung einer maximal 3-geschossigen Bebauung sowie der Ausschluss von Stellplätzen im unmittelbaren Einmündungsbereich der Bergstraße/Auf der Wenge sein.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 25.06.2015

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse

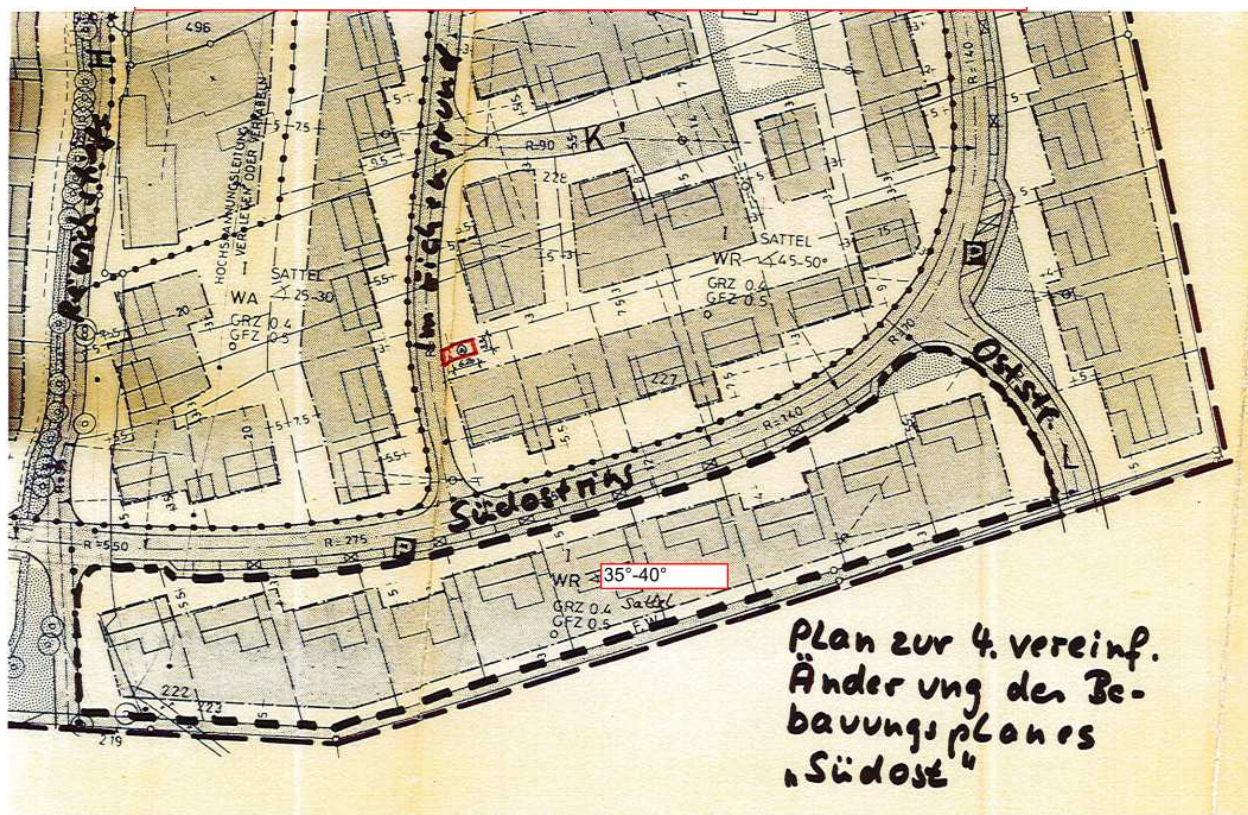
Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Satzung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südost“

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ der Gemeinde Havixbeck gem. §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) als Satzung beschlossen.

Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



Durch diese Planänderung wird für die Grundstücke „Südoststring 39 – 57“ die Schaffung eines Satteldaches mit einer Dachneigung von $35^\circ - 40^\circ$ möglich, wobei die Firstrichtung parallel zum Südoststring verläuft.

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Südost“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 a BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 25.06.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse